

## **Satzung der Universität Bremen Forschungsplattform Worlds of Contradiction (WOC)**

**Vom 01.09.2025**

Die Rektorin hat am 01.09.2025 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.02.2023 (Brem.GBl. S. 305, 311), die auf Grund von § 87 i.V.m § 92 Abs. 1 BremHG von den Fachbereichsräten der Fachbereiche 06, 08, 09, 10 und 12 beschlossene Satzung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1    Rechtsstellung
- § 2    Zielsetzung und Aufgaben
- § 3    Mitgliedschaft
- § 4    Organe
- § 5    WOC SprecherInnen
- § 6    WOC GeschäftsführerIn
- § 7    WOC Rat
- § 8    WOC Mitgliederversammlung
- § 9    WOC Research Center
- § 10   WOC Labs
- § 11   WOC Graduiertennetzwerk (WOC GradNet)
- § 12   WOC Advisory Board
- § 13   WOC Activity Report
- § 14   Ausstattung
- § 15   Inkrafttreten

## § 1 Rechtsstellung

Die Forschungsplattform *Worlds of Contradiction* (WOC) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bremen gemäß § 92 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) unter der Verantwortung der Fachbereiche 06, 08, 09, 10 und 12. Weitere Fachbereiche können auf begründeten Antrag Mitglied von WOC werden. Der Beschluss darüber muss durch die WOC SprecherInnen, den WOC Rat und die WOC Mitgliederversammlung gefasst werden.

## § 2 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) WOC ist eine Forschungsplattform der Geistes-, Kultur-, Sozial- und Rechts- und Bildungswissenschaften mit dem Ziel, Forschungsvorhaben, Nachwuchsförderung, Projekte des forschenden Lernens und des Transfers unter besonderer Berücksichtigung interdisziplinärer Verbundprojekte zu entwickeln und umzusetzen, und dient der Internationalisierung der beteiligten Wissenschaftsfelder.
- (2) WOC stößt gesellschaftsrelevante wissenschaftliche Diskussionen und Projektentwicklungen an, unterstützt die Umsetzung von Projektinitiativen, gibt Forschungsprojekten einen institutionellen Rahmen, macht Schnittstellen zwischen Projekten produktiv, erarbeitet Strategien der Forschungsentwicklung und realisiert diese.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder von WOC sind:
  - a. die Gründungsmitglieder (siehe Anlage 1 zur Satzung)
  - b. die HochschullehrerInnen der in § 1 genannten Fachbereiche
  - c. die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, LektorInnen, (Senior) Lecturer und (Senior) Researcher der in § 1 genannten Fachbereiche
  - d. der/die WOC GeschäftsführerIn
  - e. die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle von WOC
  - f. die Mitglieder des WOC GradNet
- (2) Die WOC Mitgliedschaft gemäß § 3 (1) a. besteht ohne Antrag. Die Mitgliedschaft gemäß § 3 (1) b. und § 3 (1) c. wird auf Antrag durch Beschluss der WOC Mitgliederversammlung begründet. Die Mitgliedschaft gemäß § 3 (1) d. und § 3 (1) e. besteht für die Dauer der Stellenbesetzung ohne gesonderten Antrag. Durch die Mitgliedschaft im WOC GradNet gemäß § 11 wird ohne gesonderten Antrag die WOC Mitgliedschaft begründet.
- (3) Die WOC Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäß § 3 (1) b. und § 3 (1) c. anhand von folgenden Kriterien:
  - a. Forschung im Bereich von WOC Schwerpunktthemen
  - b. Interesse an interdisziplinärer Verbundforschung
- (4) Die WOC Mitgliedschaft endet, außer durch Beendigung der Tätigkeit in WOC (Mitglieder gemäß § 3 (1) d. und e.), durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber den WOC SprecherInnen oder durch eine Ausschlussentscheidung der WOC Mitgliederversammlung. Vor einem Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied die von der WOC Mitgliederversammlung erörterten Ausschlussgründe

darzulegen, und es ist ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

#### **§ 4 Organe**

Organe von WOC sind:

- a. die WOC SprecherInnen (§ 5)
- b. der/die WOC GeschäftsführerIn (§ 6)
- c. der WOC Rat (§ 7)
- d. die WOC Mitgliederversammlung (§ 8)
- e. die WOC Research Center (§ 9)
- f. die WOC Labs (§ 10)
- g. das WOC Graduiertennetzwerk (WOC GradNet) (§ 11)
- h. das WOC Advisory Board (§ 12)

#### **§ 5 WOC SprecherInnen**

- (1) Die WOC Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern der Gruppe der Hochschul-lehrerInnen zwei WOC SprecherInnen für die Dauer von 5 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine unter Diversitätsgesichtspunkten angemessene Wahl von zwei Hochschul-lehrerInnen aus zwei unterschiedlichen Fachbereichen gemäß § 1 wird angestrebt.
- (2) Die Leitung der Einrichtung gemäß § 92 (1) BremHG obliegt den WOC SprecherInnen. Sie sind für die laufenden Angelegenheiten von WOC gleichberechtigt zuständig. Die WOC SprecherInnen vertreten die Forschungsplattform gegenüber Organen, Gremien und der Leitung der Universität sowie im Rahmen der Zwecksetzung von WOC nach außen. Sie sind mit der inhaltlichen und strategischen Ausrichtung im Rahmen der Beschlüsse des WOC Rats und der WOC Mitgliederversammlung betraut.
- (3) Die WOC SprecherInnen führen den Vorsitz im WOC Rat und in der WOC Mitgliederversammlung. Sie berufen die Sitzungen der Organe ein und informieren sie laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten von WOC. Sie koordinieren die Aktivitäten von WOC und entwerfen den jährlichen WOC Activity Report. Die WOC SprecherInnen beschließen und verantworten nach Maßgabe der Mittelzuweisungen den Haushaltsplan.

#### **§ 6 WOC GeschäftsführerIn**

- (1) Der oder die WOC GeschäftsführerIn übernimmt die geschäftsführende Forschungscoordination der Forschungsplattform und ist zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse der WOC SprecherInnen, des WOC Rates sowie der WOC Mitgliederversammlung. Der oder die WOC GeschäftsführerIn übernimmt u. a. die Verwaltung der WOC zugewiesenen Mittel, die Öffentlichkeitsarbeit, Projektorganisation sowie Planung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen im Rahmen von Verbundforschungsaktivitäten in WOC. Er oder sie unterstützt die WOC SprecherInnen in allen Angelegenheiten der Forschungsplattform und ist diesen unterstellt.

- (2) Der oder die GeschäftsführerIn wird von den WOC SprecherInnen berufen.

### **§ 7 WOC Rat**

- (1) Dem WOC Rat gehören die WOC SprecherInnen, der oder die WOC GeschäftsführerIn sowie die Delegierten der WOC Research Center (§ 9), der WOC Labs (§ 10) und des WOC GradNet (§ 11) an. Jedes Mitglied des WOC Rats hat eine Stimme.
- (2) Der WOC Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder über folgende WOC Angelegenheiten:
  - a. Einrichtung und Auflösung von Labs.
  - b. Mitglieder des Advisory Boards
- (3) Der WOC Rat nimmt Stellung zu dem jährlichen WOC Activity Report.
- (4) Der WOC Rat tagt mindestens viermal jährlich auf Einladung der WOC Geschäftsführung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
- (5) Der WOC Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der WOC Rat nicht beschlussfähig, lädt die WOC Leitung zu einer weiteren WOC Ratssitzung ein; diese ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

### **§ 8 WOC Mitgliederversammlung**

- (1) Der WOC Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder gemäß § 3 an.
- (2) Die WOC Mitgliederversammlung wählt die WOC SprecherInnen (§ 5 (1)) und beschließt über folgende Angelegenheiten:
  - a. Satzungsänderungen
  - b. Aufnahme von Mitgliedern ausgenommen von Mitgliedern gemäß § 11 (2)
  - c. WOC Forschungsprogramm
  - d. jährlicher WOC Activity Report
- (3) Die WOC Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden WOC Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der WOC Mitglieder. Entscheidungen der WOC Mitgliederversammlung, welche Fragen der Forschungsausrichtung von WOC unmittelbar berühren, bedürfen der Mehrheit der HochschullehrerInnen.
- (4) Die WOC Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der WOC Mitglieder anwesend ist. Ist die WOC Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, können die SprecherInnen zu einer weiteren WOC Mitgliederversammlung einladen; diese ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.

- (5) Die WOC Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich in der Vorlesungszeit statt. Sie wird durch die WOC Geschäftsführung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen.

#### **§ 9 WOC Research Center**

- (1) Ein WOC Research Center ist gebunden an ein eigenständiges größeres Drittmittelprojekt (z.B. Graduiertenkolleg, Nachwuchs- oder Forschungsgruppe). Die Finanzierung muss durch einen Bewilligungsbescheid belegt sein. Die Einrichtung erfolgt auf Antrag an die WOC SprecherInnen. Die Laufzeit des WOC Research Centers entspricht der Projektlaufzeit plus weiteren zwölf Monaten, in denen Perspektiven für eine mögliche Weiterentwicklung des Research Centers erarbeitet werden sollen. Ein WOC Research Center entscheidet seine Forschungsausrichtung eigenständig. Der oder die SprecherIn, Principal Investigator etc. übernimmt die Funktion des/der DirektorIn des WOC Research Centers.
- (2) Mitglieder des WOC Research Centers sind neben dem oder der DirektorIn das wissenschaftliche Personal sowie durch das Research Center selbstständig assoziierte WissenschaftlerInnen und Guest Fellows. Alle Mitglieder des Research Centers müssen WOC Mitglied sein. Die WOC SprecherInnen sind Mitglied des Research Centers in beratender Funktion. Das WOC Research Center leistet exzellente Forschung im Rahmen der Projektzwecke und trägt aktiv zur Kooperationsdynamik von WOC bei. Veranstaltungen des WOC Research Centers werden als WOC Formate durchgeführt.
- (4) Eine ergänzende finanzielle Förderung des WOC Research Centers kann abhängig vom vorhandenen Budget anlassbezogen durch die WOC SprecherInnen entschieden werden.
- (5) Die DirektorInnen der WOC Research Center sind Delegierte im WOC Rat.

#### **§ 10 WOC Labs**

- (1) Ein WOC Lab ist ein verbundorientiertes, interdisziplinäres Forschungslaboratorium. Die Einrichtung eines WOC Labs erfolgt auf begründeten Antrag durch den WOC Rat. Jedes promovierte Mitglied von WOC kann die Einrichtung eines Labs für die Dauer von bis zu zwei Jahren unter den Voraussetzungen gemäß § 10 (2) beantragen. Aufgabe der WOC Labs ist die Entwicklung und Umsetzung von Projekten gemäß § 2. Die Fortsetzung eines WOC Labs ist auf Antrag für bis zu weiteren zwei Jahren möglich. Die Bewilligung erfolgt unter Berücksichtigung des WOC Jahresbudgets und der strategischen Gesamtausrichtung von WOC.
- (2) Voraussetzungen für die Einrichtungsgenehmigung eines WOC Labs sind:
- a. Interdisziplinäres Forschungsprojekt
  - b. Beteiligung von mindestens drei WissenschaftlerInnen unter Beteiligung mindestens eines oder einer HochschullehrerIn der Fachbereiche gemäß § 1
  - c. Projektlaufzeit bis zu zwei Jahren
  - d. Vorlage einer entsprechenden Projektskizze
- (3) Über die Mitgliedschaft in WOC Labs entscheiden die Mitglieder eines Labs.

- (4) Jedes WOC Lab wählt aus dem Kreis der promovierten Mitglieder eine/n Delegierte/n, der/die das Lab innerhalb von WOC vertritt und Mitglied des WOC Rats ist.

#### **§ 11 WOC Graduiertennetzwerk (WOC GradNet)**

- (1) Das WOC GradNet dient der forschungsorientierten Vernetzung und Kooperation von DoktorandInnen und Wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Phase 2 gemäß § 23 Abs. 1 BremHG (Postdocs) in den WOC Schwerpunktthemen.
- (2) Angenommene DoktorandInnen der Universität Bremen, die in ihren Projekten im Rahmen der WOC Schwerpunktthemen forschen, können einen Antrag auf Mitgliedschaft im WOC GradNet stellen. Die Mitglieder des WOC GradNet entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder. Das WOC GradNet kann StudentInnen der Universität Bremen oder DoktorandInnen und Postdocs anderer Universitäten ohne Stimmrecht für die Dauer von 36 Monaten assoziieren.
- (3) Die Mitglieder des WOC GradNet tagen mindestens zweimal pro Jahr auf Einladung der WOC GradNet Koordination. Das WOC GradNet wählt aus seiner Mitte für die Dauer von einem Jahr zwei Delegierte als Mitglieder des WOC Rats.
- (4) Die Mitgliedschaft im WOC GradNet endet durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber der WOC Geschäftsführung oder durch eine Ausschlussentscheidung der Mitglieder des WOC GradNet. Vor einem Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied die von den Mitgliedern erörterten Ausschlussgründe darzulegen, und es ist ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Das WOC GradNet dokumentiert halbjährlich die Mitglieder gegenüber der WOC Geschäftsführung.

#### **§ 12 WOC Advisory Board**

- (1) Das WOC Advisory Board besteht aus maximal zehn externen, international namhaften WissenschaftlerInnen. Es wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n. Das Advisory Board berät die WOC SprecherInnen in Entwicklungs- und Strategief Fragen sowie das WOC GradNet und die beteiligten NachwuchswissenschaftlerInnen in Fragen der Internationalisierung. Es nimmt zu den Entwicklungen von WOC Stellung.
- (2) Das WOC Advisory Board tagt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung der WOC Geschäftsführung.
- (3) Das WOC Advisory Board erhält den jährlichen WOC Activity Report zur Kenntnis.

#### **§ 13 WOC Activity Report**

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 06, 08, 09, 10 und 12 sowie das WOC Advisory Board erhalten jährlich den durch die WOC Geschäftsführung erstellten WOC Activity Report zur Kenntnis. Alle WOC

Mitglieder, die WOC Research Center, die WOC Labs und das WOC GradNet verpflichten sich auf die jährliche Dokumentation ihrer entsprechenden Aktivitäten.

#### **§ 14 Ausstattung**

- (1) Die für die Aktivitäten von WOC erforderlichen Ausstattungen werden von den in WOC beteiligten HochschullehrerInnen eingebracht, soweit diese Ausstattungen nicht speziell zugunsten von WOC finanziert werden.
- (2) Die Ausstattungen der HochschullehrerInnen werden weiterhin durch die jeweiligen Fachbereiche bewirtschaftet.
- (3) Darüber hinaus wird der Fortbestand von WOC durch die Einwerbung von Drittmitteln gesichert. Drittmittel und Ausstattungen, die WOC speziell als Einrichtung zur Verfügung stehen, werden durch die WOC SprecherInnen verantwortet und bewirtschaftet

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den 01.09.2025

Die Rektorin der Universität Bremen